

## **Stellungnahme der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Bearbeitungsstand: 29.04.2024)**

Im Folgenden nehmen wir, die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien („**Stiftung GRS**“), als gegenwärtige Betreiberin eines Rücknahmesystems für Geräte-Alt Batterien i.S.v. § 7 BattG – aufforderungsgemäß - zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz („**BMUV**“) für den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 („**Referentenentwurf**“) Stellung.

### **Vorbemerkung zur Beteiligung und zur Stellungnahmefrist**

Die Beteiligung der regelungsbetroffenen Wirtschaftsteilnehmer und die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf wird grundsätzlich sehr begrüßt. Die Abgabe unserer Stellungnahme wird jedoch mit dem Hinweis verbunden, dass der zur Verfügung stehende Beteiligungs- und Stellungnahmezeitraum von nur rund drei Wochen für eine umfassende, detaillierte und erschöpfende Prüfung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen und eine abschließende Stellungnahme hierzu deutlich zu kurz erscheint, zumal der Referentenentwurf im Verhältnis zur gegenwärtigen Rechtslage (Batteriegelgesetz vom 25.06.2009, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2020 – „**BattG 2020**“) eine Vielzahl von Änderungen, Neuerungen und zusätzlichen Instrumenten enthält, die sowohl in rechtlicher und fachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf ihre Vollzugsfähigkeit einer näheren Betrachtung bedürften. Diese nähere und eingehende Betrachtung ist jedoch in der Kürze der verfügbaren Zeit kaum möglich.

Die vorliegende Stellungnahme kann daher nicht abschließend sein, sondern stellt eine erste cursorische Einschätzung der vorgeschlagenen neuen Regelungen dar. Sie beschränkt sich überdies auf diejenigen (Entwurfs-)Regelungen, durch die die Stiftung GRS als Betreiberin eines Rücknahmesystems unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. in Bezug auf welche aufgrund eigener Praxiserfahrungen besondere Anmerkungen oder Bedenken der Stiftung GRS bestehen.

## Allgemeine Vorbemerkungen zum Referentenentwurf

Mit dem seitens des BMUV vorgelegten Referentenentwurf wird im Rahmen der Umsetzung des unionsrechtlichen Konzepts der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) erstmalig ein sehr vielschichtiges Regelwerk vorgelegt, das weit über die bisherigen nationalen Rechtsnormen der Produktverantwortung für Batterien hinausgeht. Zur ergänzenden Umsetzung und Durchführung der EU-Batterieverordnung (VO) 2023/1542 („**EU-BattVO**“) sind sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl weiterer, neuer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen sowie Vollzugsstrukturen erforderlich, die auch erhebliche markt- und finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf alle Marktbeteiligten haben werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Stiftung GRS grundsätzlich, dass mit dem Referentenentwurf nicht nur eine Anpassung der nationalen Rechtslage an das zukünftig unmittelbar geltende unionsrechtliche Rechtsregime für Batterien und deren Rückführung und Verwertung stattfindet, sondern zugleich bestimmten Regelungsbedarfen des geltenden nationalen Rechts Rechnung getragen wird, indem insbesondere verschiedene der Sicherung der Umsetzung der Herstellerverantwortung dienende flankierende Regelungsinstrumente, die teils bereits in der Vergangenheit erwogen und für sinnvoll erachtet wurden, implementiert werden sollen (z.B. Verpflichtungen zu Sicherheitsleistungen und Ausgleichsansprüche). Ob diese wirksam und hinreichend vollzugsfähig sind, hängt allerdings in besonderem Maße von ihrer genauen Ausgestaltung und den weiteren Modalitäten und Maßgaben zu ihrer Durchführung ab.

Hierauf gehen wir im Folgenden ein und empfehlen insoweit im Besonderen eine Einbindung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten im Wege der Schaffung einer Gemeinsamen Stelle, wie sie das Verpackungsgesetz („**VerpackG**“) und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz („**ElektroG**“) bereits kennen (siehe dazu näher unten zu §§ 33 ff. des Referentenentwurfes für das Batterie-Durchführungsgesetz („**RE-BattDG**“)).

Dies vorausgeschickt, geben wir zu den vorgesehenen Regelungen des RE-BattDG folgende Stellungnahme ab:

## **Artikel 1 – Batterierecht-Durchführungsgesetz (RE-BattDG)**

### **§ 4 – Verkehrsverbote**

Bei Durchsicht dieser – die Stiftung GRS nicht unmittelbar betreffenden - Regelungen ist uns Folgendes aufgefallen:

Alle vorgeschlagenen Verkehrsverbote in § 4 RE-BattDG knüpfen an das „Bereitstellen von Batterien“ an. Dieser Begriff ist im RE-BattDG selbst nicht definiert. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 EU-BattVO enthält eine – sprachlich abweichende – Begriffsbestimmung für die „Bereitstellung auf dem Markt“ (Unterstreichung hinzugefügt), womit „jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ bezeichnet wird (Anmerkung: Grammatikfehler in der deutschen Sprachfassung der EU-BattVO enthalten). Die sprachliche Abweichung im Referentenentwurf („Bereitstellen“ statt „Bereitstellen auf dem Markt“) wird auch in der Entwurfsbegründung (dort S. 69 f.) nicht erklärt. Vielmehr wird dort sogar jeweils – abweichend vom vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut - von einem Bereitstellen auf dem Markt gesprochen. Wie empfohlen, den abweichenden Sprachgebrauch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

### **§ 7 – Pflicht zur Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung**

§ 7 RE-BattDG regelt nunmehr eine Pflicht zur Beteiligung von Herstellern (bzw. Bevollmächtigten) an einer Organisation für Herstellerverantwortung („OfH“), damit also eine Systembeteiligungspflicht, die bislang - in § 7 BattG 2020 - nicht vorgesehen war. Diese Änderung wird seitens der Stiftung GRS aufgrund ihrer langjährigen Praxiserfahrungen nachdrücklich begrüßt, da eine individuelle Erfüllung der erweiterten Herstellerpflichten, insbesondere der Sammel- und Verwertungspflichten, wenig realistisch ist, mit der Gefahr eines unsachgemäßen Umganges mit Altbatterien verbunden ist und auch in der Praxis nicht vorkommt. Die zutreffenden Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfes (dort S. 72 f.) werden von uns ausdrücklich geteilt.

Neu ist ferner, dass die Hersteller/Bevollmächtigten bei der Beteiligung an der OfH – offenkundig gegenüber dieser – eine maximale Masse der je Kalenderjahr zu beteiligenden Batterien für die jeweilige Batteriekategorie anzugeben haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 RE-BattDG). Die OfH hat dann dem Hersteller die erfolgte Beteiligung unter Angabe der Batteriekategorie und der maximalen Masse der je Kalenderjahr beteiligten Batterien unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (Satz 3) und die Angaben zeitgleich der zuständigen Behörde zu übermitteln (Satz 4). Von dieser vorgeschlagenen Neuregelung raten wir ausdrücklich ab. Sie

würde auf Seiten aller Beteiligten (Hersteller, OfH u.a.) zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, zumal sie, je nach Verlauf des Absatzes von Neubatterien, eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der maximalen Masse erfordert. Sie ist auch unionsseitig nicht vorgesehen, und erscheint ferner nicht erforderlich, da die wesentlichen weiteren die Umsetzung der Herstellerverantwortung absichernden Regelungsinstrumente gerade nicht an die maximale Masse i.S.v. § 7 Abs. 2 RE-BattDG, sondern vielmehr an die Pflichtenwahrnehmungsgrenze i.S.v. § 8 Abs. 6 RE-BattDG anknüpfen, die in anderer Weise ermittelt wird als die maximale Masse i.S.v. § 7 Abs. 2 RE-BattDG. Der Regelung der maximalen Masse bei der Systembeteiligung bedarf es daher nach unserer Auffassung nicht zusätzlich; wie empfohlen deren ersatzlose Streichung.

## **§ 8 – Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung**

§ 8 RE-BattDG soll offensichtlich ergänzend zu den Artt. 58 ff. EU-BattVO die Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung („OfH“), also von kollektiven Rücknahmesystemen, regeln. Er ersetzt insoweit § 7 BattG 2020, dessen Anforderungen aber anscheinend weitgehend übernommen werden. Eine abschließende Bewertung der vorgeschlagenen Regelungen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Es soll unsererseits aber auf Folgendes hingewiesen werden:

- **Pflichtenwahrnehmungsgrenze:** Neu ist offensichtlich die Begrenzung der Zulassung als OfH für eine bestimmte Batteriekategorie auf eine sog. Pflichtenwahrnehmungsgrenze, die durch das Höchstgewicht an Batterien, die die beteiligten Hersteller im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre in der jeweiligen Kategorie im Inland insgesamt erstmalig bereitgestellt haben, gebildet wird (§ 8 Abs. 6 RE-BattDG). Die Begründung des Referentenentwurfes (dort S. 76) erläutert die Regelung dahin, dass sie im Hinblick auf die Berechnung der zu stellenden Sicherheitsleistung nach § 9 RE-BattDG erforderlich sei. Die Pflichtenwahrnehmungsgrenze errechnet sich, wie gesagt, aus den durchschnittlichen Inverkehrbringungsmengen der vorangegangenen Jahre. Nach dem Wortlaut soll es anscheinend auf die Gesamtinverkehrbringungsmengen der beteiligten Hersteller in den maßgeblichen Jahren ankommen und nicht auf diejenigen Mengen, die sie in der zulassungsgegenständlichen OfH in den Verkehr gebracht haben. Mit Blick auf den Zweck, die Höhe der Sicherheitsleistung sachgerecht zu bemessen, erscheint dies auch richtig und wird begrüßt. Wie oben bereits ausgeführt, halten wir i.Ü. vor dem Hintergrund dieser vorgeschlagenen Neuregelung die Regelung einer maximalen Batteriemasse der sich beteiligenden Hersteller, wie in § 7 Abs. 1 RE-BattDG geplant, für überflüssig und nicht notwendigen bürokratischen Aufwand verursachend.

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit:** § 8 Abs. 2 Nr. 2 RE-BattDG regelt für OfH für Gerätebatterien und LV-Batterien (ebenso wie § 8 Abs. 3 Nr. 2 RE-BattDG für weitere Batteriekatégorien), dass die Zulassung nur erteilt werden darf, wenn die OfH „finanziell leistungsfähig ist“. Diese Genehmigungsvoraussetzung besteht unabhängig von der Verpflichtung des OfH zur Sicherheitsleistung nach § 9 RE-BattDG. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit und die diesbezüglich im Zulassungsverfahren zu tätigen Angaben sind detailliert in § 8 Abs. 4 RE-BattDG geregelt. Die vorgeschlagene Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Umsetzung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellverantwortung in einem wettbewerblichen Umfeld der Betreiber von OfH weiter sichert. Sie dürfte auch aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben geboten sein.
- **Konzept zur Eigenkontrolle:** Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 RE-BattDG ist ein Konzept zur Eigenkontrolle Voraussetzung für die Genehmigung der OfH. Die Regelung setzt Art. 58 Abs. 2 EU-BattVO i.V.m. § 8a Abs. 3 lit. d) RL 2008/98/EG um. Die zur Neueinführung vorgesehene Eigenkontrolle wird einen erheblichen zusätzlichen Aufwand der Hersteller und insbesondere der OfH erfordern. Umso mehr erscheint es uns wichtig, dass bei der näheren Ausgestaltung und Implementation der Eigenkontrolle die betroffenen OfH über eine auch im Bereich des BattDG einzuführende Gemeinsame Stelle beteiligt werden (hierzu noch näher unten zu § 33 RE-BattDG).
- **Glaubhaftmachung durch Sachverständigengutachten:** Gemäß § 8 Abs. 5 RE-BattDG sind die notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung des Sammelziels und die Einhaltung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Entsprechendes soll für den Eigenkontrollbericht gelten. Für Vergangenheitszeiträume gilt die zusätzliche Maßgabe, dass an die Stelle der voraussichtlichen Erreichung/Einhaltung die tatsächliche Erreichung/Einhaltung der Ziele und Vorgaben tritt. Die Regelungen ähneln nach unserem Verständnis denen des aktuell geltenden § 7 Abs. 2 Satz 3 BattG 2020. Allerdings überrascht, dass die voraussichtliche Erreichung des Sammelziels nicht direkt als Zulassungsvoraussetzung geregelt ist (vgl. dagegen § 7 Abs. 2 Satz 1 BattG 2020), sondern nur im Rahmen der Gegenstände der Glaubhaftmachung erwähnt wird. Wir empfehlen eine Überprüfung.

## § 9 – Sicherheitsleistung

Mit § 9 RE-BattDG wird erstmals eine – diesseits schon lange geforderte - Verpflichtung zur Sicherheitsleistung geregelt. Das wird seitens der Stiftung GRS ausdrücklich begrüßt, weil nur so in einem wettbewerblichen Umfeld eine dauerhaft verlässliche Pflichtenerfüllung sichergestellt und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden können sowie „Drittbrettfahrerpraktiken“ und unseriösen Geschäftsmodellen entgegengewirkt werden kann. Die Regelungen sind auch unionsrechtlich zwingend notwendig, da Art. 58 Abs. 7 EU-BattVO die Sicherheitsleistung ausdrücklich verlangt und die Mitgliedstaaten diesbezüglich zur Festlegung weiterer Anforderungen auffordert. Zur Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelungen ergeben sich jedoch bei erster Betrachtung folgende Hinweise:

- Bemessung der Sicherheitsleistung: § 9 Abs. 3 RE-BattDG stellt die Regelvermutung auf, dass die Höhe der Sicherheitsleistung angemessen ist, wenn die Bürgschaft, die Garantie oder der hinterlegte Geldbetrag mindestens das Dreifache des Produkts aus dem jeweils geltenden Ausgleichssatz gemäß § 29 Abs. 7 und der Pflichtenwahrnehmungsgrenze gemäß § 8 Abs. 6 RE-BattDG umfasst. Die Pflichtenwahrnehmungsgrenze nach § 8 Abs. 6 RE-BattDG ist das jährliche Höchstgewicht an Batterien der beteiligten Hersteller (bemessen im Dreijahresdurchschnitt; vgl. § 8 RE-BattDG). Der Ausgleichssatz wird gemäß § 29 Abs. 7 RE-BattDG von der zuständigen Behörde im Wege einer öffentlich bekanntzumachenden Allgemeinverfügung festgelegt. Er soll die Kosten decken, die einer OfH für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung je Gewichtseinheit entstehen (inklusive eines angemessenen Risikoaufschlags). Die Ausgleichssätze sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu aktualisieren (vgl. im Einzelnen § 29 Abs. 7 RE-BattDG). Letztlich errechnet sich daher nach unserem Verständnis die Höhe der Sicherheitsleistung zumindest in der Regel nicht nach den tatsächlichen Kosten, die der zuständigen Behörde und/oder dritten OfH im Falle des Ausfalles eines OfH entstehen, sondern nach prognostischen Regelannahmen zu den hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit wird empfohlen, die Regelungen zur Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die ausreichende Abdeckung etwaiger nachlaufender Sammelverpflichtungen (vgl. S. 82 der Entwurfsbegründung).
- Regelmäßige Überprüfung: Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 RE-BattDG hat die zuständige Behörde die Sicherheitsleistung regelmäßig im Hinblick auf die Ausgleichssätze bzw. deren jeweilige Veränderung zu überprüfen und ggf. gemäß Satz 2 eine Erhöhung der Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht Folge geleistet, soll gemäß Satz 3 die Zulassung der OfH widerrufen werden können. In Satz 1 ist allerdings u.E. die be-

hördliche Überprüfungspflicht unzutreffend auf die Änderung der Ausgleichssätze beschränkt und umfasst nicht die Änderung der Pflichtenwahrnehmungsgrenze. Wir empfehlen daher in Satz 1 folgende Streichung: *„Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung ist regelmäßig von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Ausgleichssätze zu überprüfen.“*. Außerdem empfehlen wir, folgenden Satz 4 anzufügen: *„Ergibt die Überprüfung durch die zuständige Behörde, dass die erbrachte Sicherheitsleistung zu verringern ist, hat die Behörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.“* Hierdurch wird dem berechtigten Interesse des die Sicherheit Leistenden Rechnung getragen.

## **§ 11 – Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung**

§ 11 RE-BattDG enthält eine „direkte“ Regelung der Betriebspflichten für Rücknahmesysteme bzw. OfH. Bislang ließen sich die Betriebspflichten wohl nur „indirekt“ aus den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 BattG 2020 ableiten. Bei erster Durchsicht fällt auf:

- Kostentragung für regelmäßige (alle fünf Jahre) Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle zwecks Bestimmung des Altbatterieanteils: Mit § 11 Abs. 5 RE-BattDG werden den OfH, entsprechend ihrem Marktanteil, die Kosten für die den Mitgliedstaaten nach Art. 69 Abs. 5 EU-BattVO vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen gesammelter gemischter Siedlungsabfälle auferlegt. Soweit bislang ersichtlich, ist diese Kostenüberwälzung auf die OfH in der EU-BattVO nicht vorgesehen. Sie ist daher u.E. nicht begründbar und nicht akzeptabel. Anders würde es sich verhalten, wenn die Aufgabe als solche und die Kostentragungspflicht auf eine Gemeinsame Stelle übertragen würden, wie es unser Vorschlag vorsieht (siehe unten zu § 33 RE-BattDG).

## **§ 12 – Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung**

§ 12 RE-BattDG regelt erstmals den Fall der Betriebseinstellung eines Rücknahmesystems bzw. einer OfH. Dies umfasst Informationspflichten des die Tätigkeit einstellenden OfH, eine Auffangsammlerverpflichtung der weiteren OfH und einen Ausgleichsanspruch zu deren Gunsten. Im Grundsatz wird die Regelung von Ausgleichsansprüchen seitens der Stiftung GRS sehr begrüßt und entspricht auch deren früheren Empfehlungen. Allerdings wirft die Ausgestaltung Fragen auf:

- **Auffangsammlungspflicht:** § 12 Abs. 2 RE-BattDG normiert eine Auffangsammlungspflicht der noch tätigen OfH im Verhältnis ihrer Pflichtenwahrnehmungsgrenze für eine bestimmte Batteriekategorie. Das bedeutet nach unserem Verständnis, dass die verbleibenden OfH/Systembetreiber nicht nur faktisch durch Mehrmengen belastet werden, sondern auch rechtlich in die Pflichtenerfüllung eintreten. Der Regelungsvorschlag geht damit deutlich über die Schaffung von Ausgleichsansprüchen hinaus, was u.E. nicht erforderlich ist. Wie die Auffangsammlungspflicht konkret und quantitativ-rechnerisch ermittelt wird, erschließt sich uns noch nicht. Da die Hersteller, die der betriebseingestellten OfH angehört haben, sich zum Zeitpunkt der Systemeinstellung einem anderen OfH anschließen müssen, das seine Pflichtenwahrnehmungsgrenze entsprechend erhöhen müsste, fragt sich, wie sich die Auffangsammlungspflicht hierzu verhält. Möglicherweise soll die Auffangsammlungspflicht aber auch nur Untererfüllungen bis zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung der OfH, deren Zulassung unwirksam geworden ist, betreffen. Diese Fragen werden u.E. auch nicht durch § 29 Abs. 6 Satz 1 RE-BattDG beantwortet, der die Rechtsgrundlage für Regelungen der zuständigen Behörde zur Sicherstellung der Auffangsammlungspflicht nach § 12 Abs. 2 RE-BattDG bildet, jedoch u.E. an dem materiellen Zuordnungsmaßstab des § 12 Abs. 2 RE-BattDG nichts ändert. Insgesamt erschließt sich jedenfalls bei erster Durchsicht der Regelungsmechanismus des § 12 Abs. 2 RE-BattDG nicht.
- **Ausgleichsanspruch:** § 12 Abs. 3 RE-BattDG regelt einen Ausgleichsanspruch der OfH, die für die Auffangsammlungspflicht in Anspruch genommen werden. Dieser wird unsererseits ausdrücklich befürwortet. Ungeachtet der vorstehend schon erörterten Anknüpfung an die Auffangsammlungspflicht ist der Ausgleichsanspruch gegen die OfH, deren Zulassung unwirksam geworden ist, gerichtet. Der Höhe nach erstreckt er sich auf das im Rahmen der Auffangsammlungspflicht nachgewiesene Gewicht an gesammelten Altbatterien, multipliziert mit den Ausgleichssätzen nach § 29 Abs. 7 RE-BattDG, wie sie zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Zulassung der betroffenen OfH bekanntgegeben worden sind. Anders als die Durchsetzung der Auffangsammlungspflicht selbst wird jedoch offensichtlich der Ausgleichsanspruch nicht durch die zuständige Behörde realisiert und umgesetzt. Lediglich stellt die zuständige Behörde auf Antrag der verpflichteten OfH den Anteil und die jeweilige Höhe ihres Ausgleichsanspruchs fest. Auf welchem Wege dieser realisiert wird, ergibt sich aus dem Regelungsvorschlag und der Begründung des Referentenentwurfes nicht. Auch erscheint unklar, ob der Ausgleichsanspruch in der vorstehend beschriebenen Weise auskömmlich berechnet wird. Er stellt auf (Regel-)Ausgleichssätze ab, die bei normalem Verlauf und prognostizierbarem, regelmäßigem Marktgeschehen ausreichend sein mögen, aber bei besonderen Marktsituationen, wie

sie gerade auch die Ursache (oder Folgewirkung) der Insolvenz eines OfH sein können, möglicherweise nicht mehr angemessen sind (Beispiel: havariebedingter Ausfall von Logistik- oder Verwertungskapazitäten). Ferner stellt sich die Frage, ob alle Verpflichtungen des betriebsunfähig gewordenen OfH bei der Bemessung berücksichtigt werden, insbesondere z.B. auch nachlaufende Sammelverpflichtungen. Wir empfehlen daher (a) eine Überprüfung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Höhe des Ausgleichsanspruches unter den vorgenannten Gesichtspunkten. Ferner empfehlen wir, (b) zwecks Vermeidung von Regelungsdefiziten zumindest weitergehende zivilgesetzliche Ausgleichsansprüche der OfH untereinander nicht auszuschließen, wofür wir folgende ergänzende Regelung eines neuen Satzes 4 anregen möchten: *„Durch den vorstehenden Ausgleichsanspruch bleibt die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Organisationen für Herstellerverantwortung untereinander unberührt.“* Schließlich empfehlen wir (c) eine Einbeziehung der von uns vorgeschlagenen Gemeinsamen Stelle insbesondere auch in die praktische Umsetzung der Regelungen über die Bemessung der Ausgleichsansprüche (dazu noch näher unter zu § 33 RE-BattDG).

## **§ 24 – Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8**

§ 24 RE-BattDG regelt die Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH), die bislang Gegenstand der Regelungen des § 18 Abs. 3 BattG 2020 sind. Dabei sieht § 24 Abs. 2 RE-BattDG – wie bisher – die Verpflichtung zur Beauftragung eines Dritten mit der Erfüllung der Informationspflichten nebst Organisationsvorgaben für diesen vor. Mit den Aufgaben des beauftragten Dritten in diesem Sinne sollte die von uns nachfolgend vorgeschlagene Gemeinsame Stelle betraut werden.

Teil 1 Kapitel 6: Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden (§§ 28 ff. RE-BattDG)

Vorbemerkungen zu den Vollzugszuständigkeiten und zur Einbindung der Wirtschaftsbeteiligten in die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (analog den Regelungen des VerpackG und des ElektroG):

Um in einem äußerst komplexen Marktumfeld einen effektiven und effizienten Vollzug sicherzustellen zu können, ist die Einbindung der relevanten Wirtschaftsbeteiligten in die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, wie auch der neuen gesetzlichen Regelungen des BattDG

und der untergesetzlichen Regelwerke sowie in die Mitgestaltung der Vollzugsstrukturen dringend geboten.

Es wird daher empfohlen, wie in den vergleichbaren Rechts- und Regelungsbereichen des VerpackG und des ElektroG eine von Herstellern und OfH getragene „Gemeinsame Stelle“ einzuführen, die

- mit den oben angesprochenen originären Aufgaben des Gesetzesvollzugs im Wege der Beleihung betraut wird,
- die zuständige Behörde i.S.v. § 28 RE-BattDG in Regelsetzung und Vollzug unterstützt und berät,
- die notifizierende Behörde i.S.v. § 39 RE-BattDG in Regelsetzung und Vollzug unterstützt und berät
- sowie die Aufgaben des beauftragten Dritten zur Erfüllung der Informationspflichten der OfH aus § 24 Abs. 2 RE-BattDG übernehmen kann.

Aufgrund der gegenüber den Anwendungsbereichen des ElektroG und des VerpackG sehr viel breiteren Regelungs- und Vollzugsfelder (Produktücknahme, -zirkularität und -konformität) sowie aufgrund der Beteiligung sehr unterschiedlicher Wirtschaftsbranchen (u.a. Elektro, Fahrrad, Automobil, Chemie, Handel) wird der Neuaufbau der „Gemeinsamen Stelle“ mit besonderer batteriespezifischer Fach- und Marktcompetenz empfohlen. Eine Integration in die bestehenden Strukturen des ElektroG und VerpackG wird nicht empfohlen.

Hieraus ergeben sich folgende Regelungsempfehlungen:

### **§ 33 – Ermächtigung zur Beleihung**

§ 33 RE-BattDG wird dahin geändert, dass er der Beleihung der vorstehend angesprochenen Gemeinsamen Stelle dient. Nur so ist es möglich, dass die betroffenen Herstellerunternehmen und -organisationen eine effektive Regelsetzung und einen effizienten Vollzug mit ihrer Marktexpertise unterstützen und aktiv mitgestalten können. Die hoheitlichen Befugnisse (Herstellerregistrierung, Zulassung und Überwachung von OfH) sollten hingegen im Wesentlichen bei der zuständigen Behörde i.S.v. § 28 RE-BattDG (UBA) verbleiben. Das erfordert folgende entsprechende Änderungen des § 33 Abs. 1 RE-BattDG, die hier nur im Ansatz skizziert werden können, im Übrigen aber einer genaueren Überprüfung und Abgrenzung vorbehalten bleiben

müssen. Ein erster, ausdrücklich lediglich orientierender und nicht vollständiger bzw. abschließender Änderungsvorschlag würde folgende Änderungen beinhalten.

*„§ 33 Ermächtigung zur Beleihung*

*1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Gemeinsame Stelle ~~der Hersteller~~ nach § 33a ~~dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den Aufgaben und Befugnissen nach § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 94 Satz 3, Absatz 4 Satz 4 und 6 und Absatz 7 bis 9, § 9 Absatz 4, § 24 Absatz 2, den §§ 29 bis 34 und § 36 Absatz 1 und dem Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Dies ist gewährleistet, wenn~~*

- 1. die Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,*
- 2. die zu Beleihende die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und*
- 3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.“*

Zu ergänzen wäre der zu korrigierende Aufgabenkatalog um die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörde in der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben (siehe Vorbemerkung) und um die Übertragung originärer Aufgaben auf die Gemeinsame Stelle, wie sie bereits in der vorstehenden Kommentierung weiterer Einzelregelungen des RE-BattDG benannt sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit: § 8 - Eigenkontrolle, § 9 - Sicherheitsleistung, § 11 Abs. 5 – Untersuchungspflichten, § 12 – Bemessung der Ausgleichsansprüche, § 24 – Rolle des beauftragten Dritten im Rahmen der Information usw.).

Für die Errichtung der Gemeinsamen Stelle wird, in Anlehnung an die Regelungen des VerpackG und des ElektroG, folgende zusätzliche Regelung (z.B. als § 33a bzw. § 34 neu RE-BattDG) vorgeschlagen:

- „(1) Die Hersteller und Herstellerorganisationen richten eine Gemeinsame Stelle als rechtsfähige Organisation ein.*
- (2) Die in Absatz 1 genannten Hersteller und Herstellerorganisationen oder Interessenverbände legen eine Organisationssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss zu er-*

füllenden Aufgaben verbindlich festschreiben, die Organisation und Ausstattung der Gemeinsamen Stelle so ausgestalten,

1. dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 33 (3) genannten Aufgaben sichergestellt ist,
2. dass die in Satz 1 genannten Hersteller und Herstellerorganisationen ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können, sicherstellen,
3. dass die Neutralität der Gemeinsamen Stelle gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt,

sicherstellen,

4. dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie
5. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern von Aufsichtsgremien sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

(3) Die Organisationssatzung ist im Internet zu veröffentlichen. Änderungen der Organisationssatzung sind dem Aufsichtsgremium vorbehalten. Das Aufsichtsgremium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

Singapur, den 28. Mai 2024

ch